

Vermietung

Jugendzentrum Grünhaus

Die Stadt Nidderau bietet Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahren, die Möglichkeit, das Jugendzentrum **Grünhaus** in Nidderau-Erbstadt an Wochenenden für private Feiern zu nutzen. Der offene Bereich des Jugendzentrums verfügt über eine Theke, Küche und Sitzlounge. Es gibt eine professionelle Musik- und Lichtanlage im Partyraum-Keller. Außerdem gibt es einen Billardtisch und einen Tischkicker. Die Miete beträgt 150,- € für die Mieteinheit. Zusätzlich ist eine Kautionshöhe von 400,- € in BAR zu hinterlegen. Es wird ein Nutzungsvertrag mit einer volljährigen Person geschlossen. Die Schlüsselübergabe findet in der Regel am Freitagvormittag vor der geplanten Veranstaltung statt, oder nach vorheriger Terminvereinbarung. Die Schlüssel- und Kautionsrückgabe erfolgt in der Regel am Montagvormittag nach der Veranstaltung. Übernachtungen sind nicht möglich!

Bei Vermietungsanfragen können Sie sich gerne telefonisch an Alexander Frei unter 06187-291819 oder per E-Mail an alexander.frei@nidderau.de wenden.

Gerne vereinbaren wir einen Besichtigungstermin.



Raumnutzungsvertrag

FD Kinder- und Jugendförderung Stadt Nidderau

WICHTIG: Bitte vergewissern Sie sich beim Verlassen des JUZ Blauhaus, dass sich keine anderen Nutzer (z.B. Bands der Musikschule im OG) im Haus aufhalten und eingeschlossen werden!

Für die einmalige/dauerhafte Nutzung von Räumen der Nidderauer Jugendhäuser

Zwischen der Stadt Nidderau (Vermieterin), vertreten durch den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung und nachfolgendem/r Mieter/in:

Herrn / Frau _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Zweck der Nutzung: _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeine Mietbedingung

Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen kommt das Mietverhältnis nur durch die Unterschrift des /der Erziehungsberechtigten zustande. Mietberechtigt sind Nidderauer Bürger/Bürgerinnen oder Kinder/Jugendliche, die nachweislich eine Nidderauer Schule besuchen.



§ 2 Mietobjekt & Mietkosten

Es wird folgende städtische Jugendeinrichtung vermietet

- ☐ **Jugendzentrum Blauhaus Windecken: 250,- € (Kinder + Jugendliche bis 21 Jahre)**
- ☐ **Jugendzentrum Blauhaus Windecken: 300,- € (Jugendliche von 21 bis 27 Jahren)**
Vermietet werden der große Mehrzweckraum, Küche, Toilette und DJ-Raum.
- ☐ **Jugendclub Grünhaus Erbstadt: 150,- € (Kinder+Jugendliche bis 21 Jahre)**
Vermietet werden alle Clubräume außer Büro-, Lager- und Abstellraum.
- ☐ **Jugendclub Grünhaus Erbstadt: 200,- € (Jugendliche von 21 bis 27 Jahren)**
Vermietet werden alle Clubräume außer Büro-, Lager- und Abstellraum.
- ☐ **Nidderauer Vereine und Schulen 50,- €**

Regelmäßig stattfindende kulturelle Veranstaltungen (Workshops, Proben, etc.)

- ☐ Wöchentliche Nutzung ohne Teilnehmerbeitrag 40,- € pro Monat
- ☐ Wöchentliche Nutzung mit Teilnehmerbeitrag 70,- € pro Monat

Kostenfreie Nutzung

- ☐ Städtische Angebote
- ☐ Veranstaltungen der Musikschule Nidderau-Schöneck
- ☐ Pädagogische Veranstaltungen der Nidderauer Schulen und Vereine
- ☐ Kooperationsveranstaltungen mit dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung oder anderen städtischen Fachdiensten

- Der/die Mieter/in hat eine Kautions i.H.v. 400,- € zu hinterlegen.
- Die im Mietvertrag nicht aufgeführten Räume dürfen nicht genutzt werden. Sie sind für die Dauer der Mietzeit geschlossen zu halten.

§ 3 Mietzeit

Die Jugendeinrichtung wird an den Mieter/die Mieterin für folgende Mietzeit vermietet:

Während der gesamten Mietzeit obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Mieter/in bzw. bei Minderjährigen, den Erziehungsberechtigten.

Ab 22.00 Uhr ist Rücksicht auf die umliegenden Anwohner zu nehmen.

§ 4 Mietzahlung und Kautions

- (1) Sie erhalten im Anschluss an die Vermietung postalisch oder per Mail eine Rechnung zur Überweisung der Miete.
- (2) Die Kautions (§ 4 1.1) ist bei Übergabe des Hausschlüssels **in bar** zu entrichten.



Die Kautions wird bei Mietende an den Mieter/die Mieterin zurückgezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Jugendeinrichtung in einem vertragsgemäßen, unbeschädigten und besenreinen Zustand befindet. Die Vermieterin ist berechtigt, die Rückzahlung der Kautions bei Schäden am Mietobjekt bis zur Klärung aller Umstände und Behebung aller Schäden zu verweigern.

§ 5 Benutzung der Mieträume

(1) Die Anmietung der Räume darf ausschließlich für private Zwecke erfolgen. Die Nutzung der Räume für kommerzielle; gewerbliche; politische Zwecke oder die öffentliche Ankündigung von Veranstaltungen durch Plakate, Schilder usw. ist nicht gestattet.

(2) Die Vornahme von baulichen Veränderungen an den Mieträumen ist der/dem Mieter/in nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

Für die Dauer der Veranstaltung überträgt die Vermieterin dem/der Mieter/in das Hausrecht.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

(1) In den städtischen Jugendeinrichtungen ist das Rauchen verboten.

(2) Der Mieter verpflichtet sich das Jugendschutzgesetz einzuhalten.

(3) Der Mieter verpflichtet sich aufgrund der Brandschutzbestimmungen dafür zu sorgen, dass in dem gemieteten Jugendzentrum die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten wird. Die maximal zulässige Personenzahl beträgt für das Jugendzentrum Blauhaus: max. 200 Personen & für den Jugendclub Grünhaus: max. 55 Personen

(4) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege / Notausgänge während der gesamten Mietzeit freigehalten werden.

§ 8 Rückgabe der Mietsache

(1) Der/die Mieter/in verpflichtet sich, alle genutzten Räume einschließlich der Gegenstände und Einrichtungen pünktlich und in einem sauberen Zustand zu übergeben.

(2) Die Böden müssen besenrein und die Toiletten von groben Verunreinigungen befreit sein. Die Reinigung hat nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Das Außengelände ist spätestens am Tag nach der Nutzung zu reinigen.

(3) Bei Verlassen des Gebäudes hat der/die Mieter/in dafür zu sorgen, dass alle Türen, Fenster und Fensterläden geschlossen und abgeriegelt sind.

(4) Der/die Mieter/in ist auch für die Entsorgung des durch seine Nutzung entstandenen Mülls verantwortlich.

§ 9 Haftung

(1) Die Vermieterin oder deren Bedienstete übernehmen keine Haftung für alle Sach- und/oder Personenschäden die während der Mietzeit dem Mieter selbst, den Besuchern der Veranstaltung oder Dritten entstehen. Die Haftung übernimmt der/die Mieter/in.

Der /die Mieter/in stellt die Vermieterin diesbezüglich von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei.



(2) Der/die Mieter/in haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Räumen einschließlich der Außenanlage, Einrichtungsgegenständen, technischen Anlagen und Geräten entstehen.

(3) Bei Schlüsselverlust werden alle betroffenen Schließkreise ausgetauscht. Die Kosten hierfür hat ebenfalls der/die Mieter/in zu tragen.

§ 10 Rücktritt

(1) Die Vermieterin kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) das vertraglich geschuldete Mietentgelt oder die Kautions nicht gem. § 5 Abs. 1 des Vertrages erbracht wird,

b) durch die Veranstaltung eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Ansehens der Stadt Nidderau zu befürchten ist,

c) die Räume infolge höherer Gewalt oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Der Rücktritt wird dem/der Mieter/in unverzüglich mitgeteilt. Der /die Mieter/in erhält bei einem Rücktritt nach § 11 Abs. 1 Nr. c) den Mietpreis und die Kautions zurück. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. a) und b) bleibt die Miete zur Zahlung fällig. Entschädigungsansprüche des/der Mieter/in gegen die Vermieterin sind ausgeschlossen.

(3) Der/die Mieter/in (§ 4 1.1) ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Beim Rücktritt sind folgende Ausfallgebühren zu zahlen:

- bis 2 Wochen vor Mietbeginn: keine
- weniger als 5 Tage vor Mietbeginn: 50% des Mietpreises

Datum, Unterschrift Mieter:

Kautions erhalten:

Datum, Unterschrift Vermieter(in) Schlüssel zurück erhalten

Datum, Unterschrift Vermieterin Kautions zurück erhalten